

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Amigos do IAG“
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Förderverein Amigos do IAG e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der in Sao Paulo, Brasilien ansässigen gemeinnützigen Organisation „Instituto Anchieta Grajaú“ (Steuer-Registernummer CNPJ 00.142.507/0001-80), die als satzungsgemäßes Anliegen die Einbeziehung und Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Situationen sozialer Verwundbarkeit ohne Unterschied von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Hautfarbe oder regionaler Herkunft hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von geeigneten Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Aufwandszuwendungen und sonstige Zuwendungen und deren Weiterleitung.

Weitere Zielsetzung von Amigos do IAG e.V. ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschen und Brazilianern.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher (auch per E-Mail) gestellter Antrag an den Vereinsvorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (auch per E-Mail) wirksam.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt ebenso wenn ein Mitglied der trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder den Vorstandsbeschluss aufheben kann.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Genehmigung der Jahresplanung und des Haushaltsplans
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung kann durch einfachen Brief oder E-Mail erfolgen. Die Sitzung darf auch in Form einer virtuellen Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich (per E-Mail ausreichend) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt eine/n Protokollführer/in. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann dabei maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

Elektronische oder schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn mindestens 15% der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

Juristische Personen können sich durch eine natürliche Person vertreten lassen.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- der/dem Vorsitzenden des Vorstands
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sowie die gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vorstands berechtigt.

Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung laufender Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Jahresplanung
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Tätigkeitsberichts

Der/ die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben; er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 01.04.2022 in München beschlossen.